

sehr gleichmässig gearbeitet hat. Auch Noten und sonstige gelegentliche Bemerkungen sind dabei inbegriffen. An einzelnen Stellen hat der Schreiber Raum zwischen zwei Briefen gelassen, als wenn für einen Benutzer Platz für Eintragungen bleiben sollte. Die Thätigkeit anderer Hände dagegen illustrieren viele Randbemerkungen, welche meist kurz den Inhalt der Briefe fixieren: 'Pro decano contra archiepiscopum super institutione et destitutione; super spolio pro fratre ordinis sancti Augustini' u. A. Die Schrift gehört vielleicht der Mitte des 15. Jahrhunderts an. Die letzte Eintragung ist nun die Abschrift des schon erwähnten lose dabei liegenden Conceptes. Es ist auf einem Blatt Papier in Gross-Oktavformat entworfen und hat viele Correcturen im Text von zweiter Hand, namentlich ist auch die Adresse, das Datum und vorher ein langes 'non obstante' durchstrichen. Alle Correcturen hat nun die Abschrift weggelassen, nur der gereinigte Text ist den übrigen vorhergehenden Beispielen der Formel 'Querelam' hinzugesetzt worden. Sehen wir uns diese Correcturen im allgemeinen noch etwas näher an. In der Form, welche nach den Streichungen übrig geblieben ist, konnte das Concept unmöglich ins Reine geschrieben und dem Empfänger übermittelt sein; denn wesentliche Theile, die vollständige Adresse, das Datum — es ist übrigens nur das Tagesdatum gegeben — und die bekannten Schlussformeln: 'Quare pro parte' u. s. w., 'fuit humiliter supplicatum' u. s. w. 'Quocirca mandamus' u. s. w. 'Testes' u. s. w. 'Non obstante' u. s. w., das 'Quare' und 'Non obstante' vollständig ausgeschrieben, sind im Concepte ausgestrichen. Tilgungen und Verbesserungen einzelner Worte im Text waren vom Grossator, der ja die Reinschrift besorgte, zu berücksichtigen, aber die Ausmerzungen für die Reinschrift nothwendiger Bestandtheile des Briefes war nicht in Bezug auf jenen geschehen, der sie gebrauchte, sondern dies geschah offenbar nur mit Hinsicht auf die Eintragung in den uns vorliegenden Band. Für diese Eintragung genügte die Wiedergabe des wesentlichen Theiles des Textes, welcher den Rechtsvorgang darstellte. Daher strich man alles Ueberflüssige, und nur diesem Zwecke diente es, wenn der Verbesserer nicht allein die auf das 'Quare' folgenden Worte 'pro parte etc.' tilgte, sondern auch ein 'etc.' überschrieb, gerade so, wie es dann in der Abschrift geschehen ist. Schliesslich bemerke ich noch, dass auch zu der eingetragenen Abschrift von zweiter Hand sachliche Randbemerkungen hinzugefügt sind. Die übrigen in diesem Bande noch eingeklebten Original-Concepte sind allerdings, wenn ich recht sehe, nicht eingetragen, sie sind aber auch nicht in der Weise corrigiert, wie das erstgenannte Concept.